Thüringer Jagdordnung

FORUM JAGDPOLITIK

CDU Fraktion
im Thüringer Landtag

„Forum Jagdpolitik“
2. Auflage/Juli 2016
Bilder: © - Fotolia.com, Adobe Stock, Stefan Karl

CDU-Fraktion im Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
Telefon: 0361 3 77 2-206
Telefax: 0361 3 77 2-520
E-Mail: pressestelle@cdu-landtag.de
Internet: www.cdu-landtag.de

Besuchen Sie uns auch bei:

INHALT

Grußwort des CDU-Fraktionsvorsitzenden Mike Mohring und des Vorsitzenden des Ausschusses für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten Egon Primas 7

Grußwort des LJV-Präsidenten Steffen Liebig zum Forum Jagdpolitik der CDU-Fraktion 9

Neunzig Jahre Jagdgesetzgebung im Land Thüringen
von Karl-Heinz Müller 15

Jagdrecht im Wandel der Zeit – Aktuelle Fragen einer Reform des Jagdrechts in Thüringen
von Prof. Dr. Michael Brenner 19
I. Einleitung 19
II. Die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes 21
1. Das verfassungsrechtlich geschützte Eigentum 21
2. Jagdrecht und Jagdausübungsrecht als Eigentum 23
3. Die Privatnützigkeit des jagdlichen Eigentums 23
III. Aktuelle Fragen einer Reform des Jagdrechts 24
1. Die Einschränkung von Jagdzeiten durch die Jagd- und Schonzeitenverordnung 25
2. Die Jagdruhe 26
3. Das Fütterungsverbot 28
4. Das Verbot von Totfangfallen 29

5. Das Erlegen von wildernden Hunden 30
6. Das Verbot bleihaltiger Munition 30
7. Der Befriedungsanspruch aus ethischen Gründen 31
IV. Schließlich: Der kumulative Aspekt 32
V. Schluss 33

Herausforderungen in der Jagd und im Wildtiermanagement
von Prof. i. R. DI Dr. Friedrich Reimoser **35**
I. Ausgangslage 36
II. Ziele 37
III. Probleme und Ursachen 39
IV. Jagd und Wildmanagement 40
V. Maßnahmenschema 41
VI. Von der Jagd zum „Integralen Nachhaltigen Wildtiermanagement“ (INW) 43
VII. Bewertung der Nachhaltigkeit 44
VIII. Positive Impulse 47
IX. Problematische Entwicklungen 49
X. Resümee 49
XI. Literatur 50
(Downloads: www.wildlife.reimoser.info) 50

MdL
CDU Fraktion
im Thüringer Landtag
Mike
MOHRING MdL
Fraktionsvorsitzender
CDU Fraktion
im Thüringer Landtag

GRUSSWORT DES CDU-FRAKTIONSVORSITZENDEN MIKE MOHRING UND DES VORSITZENDEN DES AUSSCHUSSES FÜR INFRASTRUKTUR, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN EGON PRIMAS

Liebe Jägerinnen und Jäger,

das Thüringer Jagdgesetz hat sich außerordentlich bewährt – und doch plant die rot-rot-grüne Landesregierung eine Novellierung nach vorrangig ökologischen Grundsätzen. Einen solchen Paradigmenwechsel, der nicht auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, sondern den Ansichten naturferner Tierrechtler beruht, gilt es zu verhindern. Wald und Wild bilden eine Einheit. Sie dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Wenn das Gesetz tatsächlich angefasst werden sollte, muss dies ganz behutsam geschehen: Fachlich sauber, vor allem aber wissensbasiert und praxisorientiert. Denn die Jagd ist und bleibt eine mit dem Eigentum verbundene, verfassungsmäßig begründete gesellschaftliche Aufgabe, die auch in Zukunft verantwortungsvoll wahrgenommen werden muss. Diese zentrale Erkenntnis ging vom Forum Jagdpolitik der CDU-Fraktion im Thüringer Landtag aus, an dem Ende April 2016 mehr als 250 Jäger aus ganz Thüringen teilnahmen.

Die wissenschaftlichen Beiträge unseres Forums sind in dieser Broschüre nachzulesen: Universitätsprofessor Dr. Friedrich Reimoser von der Universität für Bodenkultur und der Veterinärmedizinischen Universität Wien umreißt die „Herausforderungen in der Jagd und im Wildtiermanagement“; die Frage des Jagdrechts als verfassungsrechtlich besonders geschütztes Eigentumsrecht erörtert Professor Dr. Michael Brenner vom Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Auf den folgenden Seiten haben Sie also Gelegenheit, sich noch einmal vertiefend mit deren Erkenntnissen zu beschäftigen und diese als Argumentationsgrundlage für den Erhalt unseres bewährten Thüringer Jagdgesetzes zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Mike Mohring
Fraktionsvorsitzender

Egon Primas
Vorsitzender des Ausschusses für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten

GRUSSWORT DES LJV-PRÄSIDENTEN STEFFEN LIEBIG ZUM FORUM JAGDPOLITIK DER CDU-FRAKTION

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Jägerinnen und Jäger,

ich freue mich, dass die CDU-Fraktion sich den Sorgen und Nöten der Thüringer Jägerschaft angenommen hat, denn es gibt doch eindeutig zu betonen: Die Leute, die hier im Saal sitzen, das sind keine Außenseiter, das sind keine Sonderlinge, das sind keine Privilegierte, sondern das sind Menschen aus der Mitte unserer Gesellschaft, aus dem ländlichen Raum, aus dem städtischen Raum, aus allen Berufen, die ihr Ehrenamt zur Verfügung stellen, um auch der Gesellschaft was zu geben. Nun ist es natürlich nicht so, dass wir unseren Rucksack schnüren und uns eine Waffe kaufen, um den Wildbestand zu regulieren, sondern es gehört eines dazu, Freude! Und diese Freude ist die Triebfeder für unser Tun. Ich glaube, der Staat möchte gerne unsere Dienstleistung haben, allerdings, wenn`s um die Freude geht, die möchte er uns lieber nehmen. Da ist auch eine gewisse Neiddiskussion drin, die schleunigst abgeschafft werden muss.

Es liegt auf der Hand, dass der Prozess gewollter wirtschaftlich notwendiger Eingriffe in unsere Umwelt, aber noch in viel stärkerem Maße die nicht gewollten Folgewirkungen in Gemeinschaft zu Veränderungen von Flora und Fauna führen, die nicht ohne Rückwirkungen auf den wild lebenden Tierbestand sind. Der biologische Kreislauf, ich betone dies immer wieder, des „Fressens und gefressen werden“ existiert in der uns allen bekannten klassischen Form nicht mehr, seit der Mensch massiv in seine Umwelt eingegriffen hat. Bis in den letzten Winkel unserer ursprünglichen Landschaft ist nunmehr eine Kulturlandschaft entstanden.

Wir haben eine steigende, ja eine sich rasant entwickelnde Inanspruchnahme der Naturfonds und eine zunehmende Belastung der Umwelt, insbesondere auch durch das Freizeitverhalten der Menschen, deren Anspruchsdenken gegenüber der Naturnutzung enorm gestiegen ist, ohne allerdings ausgleichend zu wirken. Wir alle sind im Freiraum tätig und nicht allein der Jäger macht „Jagddruck“. Wir

wissen, wie der Druck auf unsere Landschaft, auf unsere Wälder entsteht; der Jäger allein ist es nicht, der den Druck auf unsere Natur erzeugt, das macht unsere Zivilisation in Summe immer mehr.

Davon ist ebenfalls die Jagdausübung betroffen, aber auch die Jagdgesetzgebung muss sich in Detailfragen den neuen Anforderungen stellen.

Die Einordnung der Jagd in den gesellschaftlichen Prozess erfordert, dass die Jägerschaft im Sinne einer stabilen Biozönose, einer in Flora und Fauna reichen Kulturlandschaft, einer entwickelten Ansprüchen Rechnung tragende Landes- und damit Lebenskultur wirksam wird. Dies bedarf aber auch einer stabilen, verlässlichen Rahmenbedingung. Die 1926 in Thüringen erstmals greifende „Thüringer Jagdordnung“ lieferte eine solche, bevor dann eine zentrale Jagdgesetzgebung, geltend für den gesamten deutschen Raum, erfolgte und sich letztlich über 90 Jahre bewährte. Dabei erfolgte in Detailfragen auch immer eine Anpassung und Weiterentwicklung, jedoch ohne den Rahmen in seiner Gesamtheit zu gefährden.

Die Jagd wird dem gesellschaftlichen Erfordernis unserer Zeit gerecht, wenn sie sowohl in den Dienst der Erhaltung der Natur als auch ihre Rolle als Unterstützer der Grundeigentümer und Landnutzer, die mit Grund und Boden ihr Geld verdie-

nen müssen, gestellt wird. Die 11.500 Jägerinnen und Jäger des Freistaates stellen hierzu ein wirksames Potential dar. Projekte des Natur- und Artenschutzes zur Erhaltung gefährdeter, wildlebender Arten, bezeugen dies ebenso, wie die Anstrengungen der Jäger zur Wildschadensminimierung. Nicht von ungefähr reiht sich der Landesjagdverband Thüringen in den Kreis der anerkannten Naturschutzverbände ein und stellt mit seiner Mitgliederzahl den zweitgrößten Naturschutzverband im Lande dar, das sollte man nicht vergessen.

Wir schätzen ein, dass sich unsere Verbands- und Jagdpolitik in diesem Sinne auch bewährt hat und auf der bis heute stabilen Jagdgesetzgebung basiert, die praxisorientiert und nach den soeben erwähnten Vorgaben gestaltet wurde. Ich erinnere aber auch daran, dass nicht alle Ergebnisse der in den Facharbeitsgruppen vor Jahren vorgeschlagenen Themen bis heute Berücksichtigung gefunden haben. Bevor überhaupt eine Jagdrechtsnovellierung vorgenommen wird, wäre es sinnvoll, diese erst einmal aufzuarbeiten, bevor neue Baustellen eröffnet werden. Eine Änderung des Jagdgesetzes halten wir nach wie vor, ebenso, wie unsere Partner des „Bündnisses der Eigentümer- und Nutzerverbände“, für nicht notwendig.

Natürlich wissen wir und das ist offenkundig, dass der politische Wille durch die etablierten Naturschutzverbände, insbesondere durch BUND und NABU, besteht, das Jagdgesetz in Thüringen, wie in den anderen Bundesländern, wo die Grünen mitregieren, zu verändern. Die Grünen sind die politischen und ideologischen Vollstrecker der untereinander eng miteinander vernetzten Naturschutzverbände.

Ein zwingender Grund, das Jagdgesetz in seiner jetzigen Form zu verändern, lag und liegt nicht vor. In Folge der Koalitionsvereinbarung wurde durch das TMIL ein Diskussionsprozess eingeleitet, der im November mit einer Auftaktveranstaltung begann und mit der Abgabe von 22 Stellungnahmen und Forderungen bis Ende Januar an das TMIL zunächst endete. Zur Jagdbeiratssitzung wurde die Zusammenstellung der Diskussionsrunde bekanntgegeben, die sich wie folgt zusammensetzt: jeweils 2 Vertreter von LJVT, ÖJV, TVJE, TBV, WBV, BUND, NABU, Tierärztekammer, Landestierschutzbund und AöR ThüringenForst. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe spiegelt in keiner Weise eine annähernd paritätische Verteilung wider. Wir bemängeln ernsthaft, dass der Natur-und Tierschutz überproportional stark darin vertreten ist. Wo ist das Mitspracherecht des Artenschutzes, der Falkner und Jagdhundeführer?

Es hat sich bedauerlicherweise ein weiterer sehr unerfreulicher Aspekt zur geplanten Diskussion ergeben. Wir sind entsetzt, wie jüngst der NABU mit seiner „Resolution zur Reform des Thüringer Jagdgesetzes“ im Vorfeld mit seinen Forderungen an die Öffentlichkeit und an die Medien ging, mit dem Ziel, die zuständigen Entscheidungsorgane und natürlich die Bevölkerung einseitig zu beeinflussen. Wenn der Bevölkerung suggeriert und den Jägern unterstellt wird, die im Jagdrecht verankerten, aber ohne Jagdzeit versehenen Tiere aus Begehrlichkeiten schießen zu wollen, so kriminalisiert man die Jagd und Jäger in einer Art und Weise, die nicht zu tolerieren ist.

Befürchtungen, Vermutungen, Unterstellungen, und Schuldzuweisungen - das sind offenbar die fachlichen Argumente, die eine Jagdrechtsnovelle durch den NABU rechtfertigen. Oberflächlicher als diese Feststellung geht nicht mehr! Das weckt absolut kein Vertrauen in den von der Koalition angeschobenen Diskussionsprozess und schließt von vorn herein einen fachlich sauberen Dialog aus. Wenn jeder der 10 Gesprächspartner im Vorfeld mit einer Resolution an die Öffentlichkeit geht, und nur für seine Forderungen wirbt, erübrigt sich wohl der Diskussionsprozess wegen Voreingenommenheit der Teilnehmer. Was gar nicht geht, und was absolut nicht Raum greifen darf, ist die Beurteilung der Dinge nach

parteipolitischer und ideologischer Ausrichtung und ebenso nach gefühltem Wissen oder der in Mode gekommenen Entscheidungen an Hand der Beurteilung von Strömungen in der Bevölkerung. Genau das geschieht hier, wir werden darauf zu reagieren wissen und auch Wege finden, uns Gehör im öffentlichen Raum mit unseren Verbündeten zu verschaffen.

Es ist schon sehr bemerkenswert, mit welchem Selbstbewusstsein der NABU Forderungen aufstellt, ohne eigentlich mit allen Facetten der Jagd in ihrer Komplexität vertraut zu sein, noch jemals sich mit Jagd und Jägern in Thüringen an einen Tisch gesetzt zu haben. Wir wissen, ein fachlich vernünftiger Dialog wird unter diesen Voraussetzungen recht schwierig werden. Beim Einstieg in den Diskussionsprozess Verbote in Form einer Resolution zu tolerieren, fällt mir in der Tat schwer und vereinfacht das Vorhaben nicht. Dennoch, wir werden uns in die Diskussion mit all unserem fachlichen Wissen einbringen.

Besonderen Wert legen wir allerdings auf eine sachlich saubere wissensbasierte aber auch praxisgerechte Lösung der anstehenden Themen, dabei haben wir stets die Freiheits- und Eigentumsrechte unserer Partner im Blick, die in keinem Fall geschmälert werden dürfen.

Die Nutzerverbände, denen wir uns zurechnen, sind mehrheitlich für die Beibehaltung des bestehenden Jagdgesetzes, wobei man bereit ist, bei der Zulassung von Schalldämpfern, Abschaffung der behördlichen Genehmigung des Rehwildplans, Abschaffung der Güteklasseneinteilung beim Rotwild, Schießnachweis und bleiminimierte Munition Kompromisse einzugehen. Vieles davon lässt sich in Verordnungen regeln, ohne das Gesetz aufzusprengen.

Angemahnt wird allerdings der unzureichende Vollzug des bestehenden Jagdrechts durch die Behörden. Hier gäbe es noch erheblichen Verbesserungsbedarf.

Ich möchte daran erinnern, dass wir dem Erhalt des Jagdgesetzes in erster Linie unsere ganze Aufmerksamkeit zuwenden. Jetzt geht es um das fundamentale erhalten des Jagdrechts!

Bedenken wir stets, dass die Jagd eine Arbeit in und mit der Natur ist! Die Natur ist kein Laboratorium, an dem sich jeder nach Gutdünken versuchen kann, gleiches sollte auch für die Gesetze zutreffen. Geschieht dies nicht, wird die Natur uns dies nicht verzeihen.

NEUNZIG JAHRE JAGDGESETZGEBUNG IM LAND THÜRINGEN

Karl-Heinz Müller, Geschwenda

Der Thüringer Landtag blickt Ende April dieses Jahres auf die neunzigste Wiederkehr der Verabschiedung der „Jagdordnung“ durch die Mitglieder des III. Landtags am 27. April 1926 zurück. Es geht jedoch um mehr als eine Ordnung, denn der Gesetzgeber selbst beschloss ein „Gesetz“ und somit kann mit Fug und Recht ein runder Geburtstag des Landesjagdgesetzes begangen werden. Das thüringische Jagdrecht hat eine beachtenswerte Tradition, die in Ansatz gebracht werden sollte, wenn es um die Meisterung von Gegenwartsproblemen und die Sicherung der Jagd in der Zukunft geht.

Die Umbruchzeit nach Ende des Ersten Weltkrieges und der Novemberrevolution 1918 führten zur Abdankung der acht Landesherren, womit auch landespolitisch die Weichen für die Einheit Thüringens gestellt wurden. Der Einigungsprozess mit dem alle Landesregierungen federführend die Landesregierung des nunmehrigen „Gebietes“ Sachsen-Weimar-Eisenach beauftragten, dauerte von März 1919 bis zum 4. Januar 1920 (Beschluss des „Gemeinschaftsvertrages durch den Volksrat“). Damit war zudem klargestellt, dass sich der „Freistaat Coburg“ dem Land Bayern anschloss und mit dem Reichsgesetz wurde zum 1. Mai 1920 das Land Thüringen gebildet.

Vor der Legislative und Exekutive stand unter anderem die Aufgabe, das Jagdwesen zu vereinheitlichen und eine adäquate jagdrechtliche Vorschrift zu schaffen. Von Anfang an war eine Zusammenarbeit zwischen dem Jagdverband und der ministeriellen Jagdbehörde zu verzeichnen. Die Landesgruppe Thüringen des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverbandes legte noch im Jahr 1920 den Entwurf einer Jagdordnung vor, die mit den zuständigen Beamten beraten und abgestimmt sowie anschließend von der Landesregierung ins parlamentarische Verfahren eingebracht wurde. Die Befassung im Ausschuss zog sich jahrelang hin, weil politischerseits Anstöße erfolgten, eine sozialisierende Gesetzgebung durchzusetzen, die allerdings keine parlamentarische Mehrheit fand. Wenigstens wurde

ein Gesetz zur vorläufigen Vereinheitlichung der Jagdscheine und Schonzeiten in Thüringen (Ende 1920) in Kraft gesetzt, der im Jahr 1923 zwei Verordnungen folgten. Während des I. und II. Landtages (1920 bis 1923) wählten die Abgeordneten jeweils zwei Minderheitsregierungen, da für die Administration keine Parlamentsmehrheit zustande kam. Die Fraktionsstärken während der 3. Legislaturperiode (1924 bis 1927) ermöglichten die Etablierung der sogenannten „Ordnungsbundregierung", die über eine Landtagsmehrheit verfügte. Die beiden thüringischen Jagdverbände (Landesgruppe Thüringen des ADJV und Thüringer Jagdkammer) stellten einen gemeinsamen, überarbeiteten Entwurf der Jagdordnung vor, der im Verlauf des Jahres 1925 von Ministeriumsseite geprüft, ergänzt und von der Landesregierung im Dezember in das Landesparlament eingebracht wurde. Der vorausgegangene partizipative Prozess bei der Entwurfserarbeitung trug wesentlich zur zügigen Behandlung der Gesetzesvorlage im Thüringer Landtag bei, denn nach nur vier Monaten wurde die Jagdordnung am 27. April 1926 von den Abgeordneten mehrheitlich verabschiedet. Mit der Jagdordnung wurde im Mai des gleichen Jahres die „Ausführungsverordnung zur Jagdordnung" in Kraft gesetzt, die zahlreiche Details regelte. Der Schutz und die Hege des Wildes war zudem Inhalt einer weiteren Ausführungsverordnung vom 31. Mai 1930. Im großen Ganzen handelte es sich dabei um Maßgaben über Hege- und Schutzpflichten der Jagdausübungsberechtigten wie auch um Hege-Schranken im Interesse einer ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft.

Die Jagdordnung von 1926 inklusive die dazugehörigen Verordnungen hatten in der Folge ein nicht zu unterschätzendes jagdpolitisches Gewicht, weil die Verantwortung (Rechte und Pflichten) des Jagdausübungsberechtigten im Hinblick des Jagdausübungsrechtes und gleichzeitig die Grundeigentümerinteressen (Wildschadenspflicht) in den Mittelpunkt jagdrechtlicher Bestimmungen gestellt wurden. Die jagdliche Vorschrift erfuhr nicht zuletzt auf Grund damaliger neuester jagdwissenschaftlicher Erkenntnisse und jagdpraktischer Erfahrungswerte eine grundlegende Entwicklung, die bis in die Gegenwart fortwirkt und zukunftsbestimmend sein sollte.

Mitte der zwanziger Jahre ging es um die weitgehende Beschränkung von überholten jagdpolizeilichen Bestimmungen, die aber trotzdem immer noch eine weit größere Rolle als die gegenwärtigen Jagdschutzregelungen spielten. Die Jagdgesetzgebung ordnete das Jagdrecht mehr und mehr als spezifischen Regelungsbe-

standteil für die heimische Natur und ihrer ökologischen Vielfalt ein. Dazu kamen die Tierschutzerfordernisse, die Prävention von Wildkrankheiten und Wildseuchen sowie Wildbrethygiene und der Wildbrethandel als Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft und der Öffentlichkeit. In jedem Fall galt das Eigentumsrecht, das sich mit den Bestimmungen über die Jagdbezirksbildung, Jagdgenossenschaften und Jagdverpachtungen manifestierte.

Die thüringische Jagdordnung wirkte sich unmittelbar positiv auf die Erstellung des Reichsjagdgesetzes und ebenfalls die Rahmen- und Ländergesetzgebung in Deutschland bzw. die fachbezogenen Abschnitte der Jagdgesetzgebung in der DDR aus. Resümierend ist festzustellen: Wer die Tradition bewahrt, kann die Zukunft meistern und die Gegenwart der Jagd sichern. Das ist die gesellschaftliche Verpflichtung von Jagdrechtsinhabern, Jägerschaften, Landeigentümern und Behörden, um die nachhaltige Nutzung von Naturressourcen in der Kulturlandschaft gewährleisten zu können.

Karl-Heinz
MÜLLER
CDU Fraktion
im Thüringer Landtag
Prof. Dr. Michael
BRENNER

JAGDRECHT IM WANDEL DER ZEIT – AKTUELLE FRAGEN EINER REFORM DES JAGDRECHTS IN THÜRINGEN

Professor Dr. Michael Brenner, *Friedrich-Schiller-Universität Jena*

I. EINLEITUNG

Die Politik lässt sich ja gerne von der Vorstellung leiten, dem Bürger möglichst genau vorzuschreiben, was er zu tun und zu lassen hat – der Veggie-Day, also ein fleischfreier Tag, den die Grünen im Jahr 2013 in ihr Programm für den Bundestagswahlkampf aufgenommen hatten, dürfte den allermeisten noch in Erinnerung sein, wahrscheinlich nicht in allzu guter Erinnerung.

Doch aus verfassungsrechtlicher Sicht erscheint es viel bedenklicher, dass sich so mancher Politiker – nicht nur aus der grünen, sondern auch aus der linken und ganz linken Ecke – gerne als Gestalter des Eigentums, ja letztlich als Herrscher über Inhalt und Reichweite des Eigentums begreift. Davon abgesehen, dass eine solche Sicht der Dinge schon deshalb vermessen ist, weil sie die gebührende Achtung vor dem – immerhin mit dem Purpur eines Grundrechts ausgestatteten – Privateigentum vermissen lässt, ist eine solche Perspektive aber insbesondere von dem Irrglauben durchdrungen, dass das Eigentum gewissermaßen nach den Vorstellungen des Gesetzgebers geformt werde könne und dürfe, mithin das Eigentum – lediglich – nach Maßgabe des Gesetzes gewährleistet sei und vom Gesetzgeber letztlich nach dessen Belieben modelliert werden könne.

Indes hat ein solches Verständnis des Privateigentums mit dem geltenden Verfassungsrecht wenig zu tun; denn wenn es tatsächlich zutreffend wäre, dass der Gesetzgeber in der Gestaltung des Eigentums mehr oder weniger frei und ungebunden ist, so wäre die Absicherung des Eigentums in der Verfassung ja obsolet und hinfällig. Schon diese erste Annäherung macht mithin deutlich, dass das Eigentum ein gewichtigeres Pfund ist als eine lediglich in den Händen der Politik liegende Modelliermasse. Und dies gilt insbesondere für das Jagdrecht und das Jagdausübungsrecht; denn beide Rechte stellen Eigentumsrechte im Sinne der

Verfassung dar und nehmen deshalb auch an der grundrechtlichen Schutzverbürgung des Art. 14 GG teil. Schon auf diesen ersten Metern meiner Ausführungen wird also deutlich, dass dem Gesetz- wie auch dem Verordnungsgeber durchaus Grenzen aufgezeigt sind, wenn er das Jagdrecht und das Jagdausübungsrecht einschränken will. Und dies gilt auch und insbesondere im Hinblick auf die Einschränkung von Jagdzeiten; denn eine solche Einschränkung stellt immer einen Eingriff in das jagdliche Eigentum dar und ist daher den verfassungsrechtlichen Vorgaben unterworfen, die für die Einschränkung von Grundrechten gelten.

Und damit bin ich auch schon mitten in dem Thema, mit dem ich mich heute näher befassen will, nämlich mit Bestrebungen, auch in Thüringen das Jagdrecht auf neue Beine zu stellen. Dass mit solchen Reformbestrebungen indes auch die Gefahr weitgehender Einschränkungen des Jagdrechts verbunden ist, machen vielfältige Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit deutlich; ich darf nur auf die Novellierungen des Jagdrechts in Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und zuletzt Hessen verweisen, die den dortigen Jägerschaften wahrlich wenig Freude bereitet haben.

Und wenn man sich nun vor Augen hält, dass im Koalitionsvertrag der rot-rot-grünen Koalition in Thüringen die Absicht niedergelegt ist, einen Diskussionsprozess für Neuerungen und Veränderungen anzustoßen, wenn man sich des Weiteren vor Augen hält, dass nach Auffassung des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft „Gesprächs- und Diskussionsbedarf“ insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit wildernden Hunden, die Ausübung der Baujagd, die Wildfütterung, die Liste der dem Jagdrecht unterliegenden Wildarten, und die Jagdzeiten besteht, so dürfte die Vermutung nicht ganz aus der Luft gegriffen sein, dass den Jäger auch im Freistaat Thüringen bald erhebliches Ungemach in Sachen Jagd drohen könnte.

Und genau dies macht es zum einen erforderlich, klarzustellen, dass sich das Thüringer Jagdgesetz in der Vergangenheit außerordentlich bewährt hat und man schon deshalb einen vermeintlichen Novellierungsbedarf mit einem sehr großen Fragezeichen versehen kann; zum anderen aber gilt es in diesen jagdpolitisch unruhigen Zeit vor allem, sich die verfassungsrechtliche Verankerung des Jagdrechts vor Augen zu führen und zu vergegenwärtigen. Denn die verfassungsrechtliche Absicherung des Jagdrechts zeigt dem Gesetzgeber – auch dem Gesetzgeber des Freistaats Thüringen – Gott sei Dank sehr hohe Hürden auf, über die er sich nicht so ohne weiteres hinwegsetzen kann.

II. DIE EIGENTUMSGARANTIE DES GRUNDGESETZES

Und aus diesem Grund ist Ausgangspunkt meiner folgenden Überlegungen auch das verfassungsrechtlich geschützte Eigentum, als dessen Ausformung sowohl das Jagdrecht als auch das Jagdausübungsrecht gelten.

1. Das verfassungsrechtlich geschützte Eigentum

Die die Ausgestaltung des Eigentumsrechts kennzeichnende verfassungsrechtliche Besonderheit besteht darin, dass es sich bei diesem Grundrecht um ein sog. normgeprägtes Grundrecht handelt. Dies folgt aus der in Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG enthaltenen Vorgabe, wonach sowohl Inhalt als auch Schranken des Eigentums durch die Gesetze bestimmt werden. Dies ist konsequent, ist doch das Eigentum in weitaus stärkerem Maße als andere Grundrechte auf legislative Auslegung ausgerichtet, da es jedenfalls in seiner konkreten Ausformung nicht bereits verfassungsvorgegeben ist, wie das etwa bei einer Meinung oder einer Versammlung

und damit der Meinungs- bzw. Versammlungsfreiheit der Fall ist. Schon aus diesem Grund liegt es also nahe, dass dem Gesetzgeber die Aufgabe zugewiesen sein muss, ein Normengeflecht zu schaffen, das dem Eigentum Konturen einzieht und zugleich Grenzen aufzeigt.

Doch darf diese, dem Gesetzgeber kraft Verfassungsrechts zugewiesene Ausgestaltungsbefugnis keinesfalls zu dem Trugschluss verleiten, dass das verfassungsrechtlich geschützte und gesicherte Eigentum nur nach Maßgabe einfachen Gesetzesrechts zu Geltung kommen kann. Vielmehr handelt es sich beim Begriff des Eigentums um einen eigenständigen Verfassungsbegriff, der nur aus der Verfassung selbst heraus ausgelegt werden kann – oder, wie es das Bundesverfassungsgericht formuliert hat: „Aus Normen des einfachen Rechts, die im Rang unter der Verfassung stehen, kann ... der Begriff des Eigentums im verfassungsrechtlichen Sinn (nicht) abgeleitet werden“[1].

Gäbe es keinen spezifisch verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriff, so könnten Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen ja auch nicht am Maßstab der Verfassung gemessen werden; diese liefe dann letztlich leer, da sich das verfassungsrechtliche Eigentum in dieser Sicht der Dinge lediglich nach Maßgabe einfachen Gesetzesrechts bestimmen würde.

Das verfassungsverbürgte Eigentum ist daher kein durch den Gesetzgeber oder die Rechtsordnung kreiertes Geschöpf, der Gesetzgeber ist mit anderen Worten nicht der „Herr des Eigentum(sinhalt)s“. Eine „Verfassung nach Gesetz“ ist daher ausgeschlossen, ebenso wie das „Eigentum nach Gesetz“ und damit auch das „Jagdrecht nach Gesetz“.

Schon aus diesen einführenden verfassungsrechtlichen Vorgaben folgt mithin, dass der Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Ausgestaltung des Eigentums ungeachtet seiner Konkretisierungs- und Ausgestaltungsbefugnis keinesfalls frei und ungebunden ist; vielmehr ist dieser von zahlreichen verfassungsrechtlichen Leitplanken „umzingelt“, die ihm eine nur beschränkte rechtliche Bewegungsfreiheit lassen. Genannt seien an dieser Stelle nur der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Privatnützigkeit des Eigentums – was letztlich nichts anderes bedeutet, als dass das Eigentum auch genutzt und sein Ertrag geerntet werden kann. Das Eigentum darf jedenfalls im Grundsatz privatautonomer, eigenverantwortlicher Verfügung nicht entzogen werden, da es ansonsten fremdbestimmtes, im

1 BVerfGE 58, 300/335; vgl. auch bereits BVerfGE 42, 263/292 f.

Dienste fremder Interessen stehendes und damit nicht mehr der Freiheitlichkeit verpflichtetes Eigentum wäre.

2. Jagdrecht und Jagdausübungsrecht als Eigentum

Und damit bin ich auch beim Jagdrecht und beim Jagdausübungsrecht angelangt. Sowohl das Jagdrecht als auch das Jagdausübungsrecht stellen Eigentum im Sinne der Verfassung dar, sie unterfallen damit dem weitreichenden Schutz der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes und der Thüringer Verfassung und nehmen an deren umfassenden Freiheitsgarantien teil. Damit sind sie nicht nur staatlicher Beliebigkeit und Willkür entzogen, sondern können auch vor Gericht gegen den Staat in Stellung gebracht werden.

So stellt das Jagdrecht – mithin die Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen – ein gesetzlich näher ausgeformtes Nutzungsrecht an Grund und Boden dar, das untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden ist. Die Nutzbarkeit – auch die jagdliche Nutzbarkeit – des Grundeigentums ist mit anderen Worten essentieller Bestandteil des Eigentums;[2] sie fließt aus dem Eigentumsrecht und genießt deshalb den Schutz der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie.

Und auch das vom Jagdrecht zu unterscheidende Jagdausübungsrecht ist als „Eigentum“ i. S. von Art. 14 GG anzusehen[3], auch wenn es dem Grundeigentümer nur zusteht, wenn sein Grundstück aufgrund seiner Größe einen eigenen Jagdbezirk bildet. Ist das nicht der Fall, steht das Jagdausübungsrecht bekanntlich der Jagdgenossenschaft zu; in deren Hand wird es dann zu „handhabbarem“, mithin rechtlich nutzbarem und daher auch verpachtbarem Eigentum[4]. In jedem Fall aber genießt das Jagdausübungsrecht in gleicher Weise den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums wie das Jagdrecht.[5]

3. Die Privatnützigkeit des jagdlichen Eigentums

Was freilich im Zusammenhang mit jagdlichen Reformbestrebungen allzu gerne vergessen wird, ist die Erkenntnis, dass das Herzstück des verfassungsrechtlich

2 Ausführlich zur Verfügungs- und Nutzungsbefugnis auch Depenheuer, Rn. 53 ff.
3 Vgl. etwa Papier, Rn. 204.
4 Metzger , § 3 BJagdG Rn. 5.
5 Metzger (Fn. 1), § 3 BJagdG Rn. 5.

geschützten Eigentums und damit sowohl des Jagdrechts als auch des Jagdausübungsrechts dessen Privatnützigkeit ist. Die Privatnützigkeit dürfte ohne Frage den Kernbegriff der verfassungsrechtlichen Eigentumsdogmatik und die Substanz des verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriff darstellen, der Gedanke mithin, dass Eigentum dem Eigentümer von privatem Nutzen sein soll – jagdliches Eigentum mithin von jagdlichem Nutzen.

Aus der Privatnützigkeit des Eigentums folgt daher, dass dieses im Grundsatz davor gefeit ist, in den Dienst der Verwirklichung fremder und insbesondere öffentlicher Zwecke gestellt zu werden und damit eigentumsrechtlich zur kleinen Münze zu verkommen. Und gerade vor diesem Hintergrund würde es erhebliche Bedenken begegnen, wollte man das Jagdrecht und die Jagdausübung als Bestandteil einer öffentlichen Aufgabe Wildtiermanagement begreifen, wie dies im ersten Entwurf des Baden-Württembergischen Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vorgesehen war; denn bei einer solchen Ausgestaltung wären Jagdrecht und Jagdausübungsrecht ihrer eigentumsrechtlichen Fundierung weitgehend beraubt und das subjektive Jagdrecht letztlich in den – fremdbestimmten – Dienst einer öffentlichen Aufgabe „Steuerung von Wildtierpopulationen“ gestellt. Damit würde privates Eigentum instrumentalisiert und in den Dienst der Verwirklichung öffentlicher Zwecke gestellt werden. Es würde damit seine verfassungsrechtlich vorausgesetzte und geforderte privatnützige Zuordnung zum Eigentümer verlieren und wäre nicht mehr das privatnützige Eigentum, das das Grundgesetz und auch die Thüringer Verfassung vor Augen haben.

Zum Glück hat sich dann der Gesetzgeber in Baden-Württemberg doch noch eines Besseren belehren lassen und hat von einer solchen Ausgestaltung des Jagdrechts Abstand genommen. Doch macht das Beispiel besonders anschaulich deutlich, welche Gefahren dem Jagdrecht in Deutschland derzeit drohen.

III. AKTUELLE FRAGEN EINER REFORM DES JAGDRECHTS

Und mit diesem verfassungsrechtlichen Rüstzeug im Gepäck will ich mich nunmehr einigen Aspekten zuwenden, die die aktuelle Diskussion um das Jagdrecht im Freistaat Thüringen, aber auch in den anderen Bundesländern dominieren, und die eine ganz erhebliche Einschränkung des Jagdrechts und des Jagdausübungsrechts zur Folge hätten.

1. Die Einschränkung von Jagdzeiten durch die Jagd- und Schonzeitenverordnung

Nimmt man zunächst die Einschränkung von Jagdzeiten in den Blick, so muss man sich nicht sonderlich anstrengen, um zu erkennen, dass diese vielfach nicht von jagdlichen Erkenntnissen geleitet sind, sondern von sachfremden, mancher würde sagen: von ideologischen. Jedenfalls vermögen die Begründungen für die Einschränkung von Jagdzeiten nur selten zu überzeugen. Als Beispiel mag insoweit auf Schleswig-Holstein verwiesen werden, wo der Verordnungsgeber die Jagdzeiten drastisch mit der Begründung eingeschränkt hat: „Die Jagd stört". Und dass die „Synchronisierung der Jagd" – ebenfalls eine Rechtfertigung für die Einschränkung der Jagd in Schleswig-Holstein – keinen sachlichen, geschweige denn wildbiologischen Grund für eine Verkürzung von Jagdzeiten darstellt, bedarf keiner näheren Erörterung.

Was ich damit sagen will, ist Folgendes: Eine Verkürzung von Jagdzeiten ohne jegliche sachliche Begründung – und damit ohne die verfassungsrechtlich geforderte Rechtfertigung – hat vor der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie ebenso wenig Bestand wie eine Verkürzung von Jagdzeiten lediglich aus ideologischen Gründen. Und auch allgemeine Erwägungen der Zweckmäßigkeit, die sich – lediglich – in den Kategorien eines „vernünftig" oder „sinnvoll" bewegen, sind verfassungsrechtlich nicht in der Lage, eine Einschränkung von Jagdzeiten zu rechtfertigen.

Jagdzeiten können also nicht aus jedem beliebigen Grund abgekürzt oder aufgehoben werden; erforderlich sind vielmehr „besondere Gründe", wie dies im Übrigen auch das Oberverwaltungsgericht Schleswig in einer Entscheidung aus dem Jahr 2005[6] dargelegt hat. Vor dem Hintergrund dieser sämtlichen Maximen lässt sich daher die allgemeine Maxime formulieren, dass nicht die Beibehaltung des Jagdrechts, sondern vielmehr seine Einschränkung in besonderem Maße rechtfertigungsbedürftig ist. Diese Klarstellung scheint mir heute notwendiger denn je zu sein.

Blickt man vor dem Hintergrund dieser Vorgaben exemplarisch auf die weitreichende Einschränkung der Jagdzeit auf den Fuchs in Baden-Württemberg, der nunmehr erst ab dem 1. August bejagt werden darf, so kann jedenfalls ich sachliche Gründe nicht erkennen, die es rechtfertigen würden, von einer jahrzehn-

6 NuR 2005, S. 267/268

telang praktizierten jagdlichen Praxis abzuweichen – nicht zuletzt deshalb, weil beim Fuchs wegen der vom Fuchsbandwurm ausgehenden Gefahren der Schutz der Allgemeinheit im Vordergrund der Festsetzung von Jagd- und Schonzeiten stehen muss.

Und da der Jungfuchs gerade im Frühjahr gut bejagbar ist, stellt es eine unnötige Erschwerung und auch Verbürokratisierung der Jagd dar, wenn der Jungfuchs vom 1. Mai bis 31. Juli nur dann bejagt werden darf, wenn eine Hegegemeinschaft nach § 37 JWMG gegründet wurde, die wiederum zur Voraussetzung hat, dass sich mehrere Jagdbezirke zusammenschließen und dabei Maßnahmen der Bejagung, der Hege und des Wildtiermanagements jagdbezirksübergreifend abstimmen und nach einheitlichen Grundsätzen durchführen.

Darauf hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch, dass die weitreichende Verkürzung der Jagdzeit auf den Fuchs dem Inhaber des Jagdrechts zugleich das Recht nimmt, Fasane oder anderes Niederwild in seinem Revier durch Bejagung des Fuchses aktiv zu schützen. In Baden-Württemberg nimmt jedenfalls das Verbot der Jagd auf den Fuchs bis zum 31. Juli dem Inhaber des Jagdrechts die Möglichkeit, den Bestand dieses sich schnell vermehrenden Prädators zu reduzieren. Dies gilt im Übrigen auch mit Blick darauf, dass die Baujagd mit dem Hund am Naturbau durch das neue Jagdgesetz verboten wurde und damit den Jägern in Baden-Württemberg eine weitere Möglichkeit genommen wurde, den Fuchs effektiv zu bejagen. Man darf sich dann freilich nicht wundern, wenn beispielsweise der Hasenbesatz in den nächsten Jahren noch weiter zurückgehen wird und wir zukünftig immer weniger Bodenbrüter haben werden.

2. Die Jagdruhe

Ein weiterer Kritikpunkt ist die in einigen Landesjagdgesetzen nunmehr verankerte Jagdruhe. Danach sind im Rahmen der sog. allgemeinen Schonzeit in der Zeit vom 1. März bis 30. April sämtliche Wildtiere mit der Jagd zu verschonen. In Baden-Württemberg bleibt lediglich die Jagd auf Schwarzwild in diesem Zeitraum zulässig, jedoch nur im Wald bis zu einem Abstand von 200 Metern vom Waldaußenrand und in der offenen Landschaft.

Davon abgesehen, dass eine solche Regelung nur von Bürokraten am grünen Tisch ersonnen worden sein kann, lässt der Gesetzgeber bei dieser Ausgestaltung nicht nur die Belange der Landwirtschaft außer Ansatz – insbesondere im Hinblick auf die Verhinderung der sich immer weiter ausbreitenden afrikanischen

Schweinepest –, sondern auch die Belange der Jäger. Denn wenn das Schwarzwild in diesen zwei Monate jedenfalls im Grundsatz nicht mehr bejagt werden darf, dem Jagdpächter aber gleichwohl die Pflicht zum Ersatz des Wildschadens obliegt, so bedeutet dies, dass der Jäger für den durch das Schwarzwild verursachten Wildschaden zahlen muss, ihm aber faktisch die Möglichkeit genommen wird, Wildschadensverhütung zu betreiben.

Darüber hinaus erscheint die Regelung aber auch aus einem anderen Grund nicht stimmig, ja sogar widersprüchlich: Denn entweder wird das Schwarzwild als schädlich angesehen, und dann muss es im Wald und im Feld bejagt werden können, auch während der Jagdruhe. Oder aber der Gesetzgeber will auch das Schwarzwild im März und April tatsächlich zur Ruhe kommen lassen; dann aber muss die Jagdruhe auch im Feld und 200 Meter waldeinwärts beachtet und gewahrt werden.

3. Das Fütterungsverbot

Sowohl eigentumsrechtlich als auch sachlich überaus bedenklich erscheint mir des Weiteren das zwischenzeitlich in einigen Landesjagdgesetzen verankerte Fütterungsverbot für Schalenwild. Denn jenseits aller Unterstellungen, dass die Jäger Wildtiere füttern würden, um besonders eindrucksvolle Trophäen zu generieren, stellt nämlich auch die Fütterung von Wildtieren in der Winterzeit eine von der

Eigentumsfreiheit gedeckte Betätigung dar, für deren Verbot es letztlich eine verfassungsrechtlich tragfähige Begründung nicht gibt. Die ein Fütterungsverbot rechtfertigende Ansicht, wonach das Wild im Winter gewissermaßen für sich selbst sorgen müsse und der Mensch in eine „natürliche Auslese“ nicht eingreifen dürfe, verkennt, dass es dem Wild in unserer dichtbesiedelten Landschaft vielfach gar nicht mehr möglich ist, zu seinem eigenen Schutz in Gegenden auszuweichen, in denen es winterlicher Unbill weniger ausgesetzt ist – weil diese vom Menschen bewohnt sind. Nicht nachvollziehbar ist für mich jedenfalls die pauschale Aussage, dass in unseren Breitengraden das Rehwild nicht gefüttert werden muss.

Darüber hinaus lässt der Gesetzgeber mit dem Fütterungsverbot auch die Tatsache außer Acht, dass die Fütterung von Wild der Hege des Wildes dient. Und jagdliche Hege ist Ausfluss des eigentumsrechtlich geschützten Jagdrechts, das das Recht einschließt, das Wild in Notzeiten zu füttern, in Zeiten also, in denen das Wild insbesondere wegen Witterungs- und Bodenverhältnissen, also hohen oder gefrorenen Schneelagen, Zeiten nach langen Schnee- oder Kälteperioden, Überschwemmungen, ausgedehnten Waldbränden und ähnlichen Naturkatastrophen eine ausreichende natürliche Äsung nicht erlangen kann.

Ich kann jedenfalls hinreichende Gründe für ein solches Fütterungsverbot nicht erkennen, auch deswegen nicht, weil ein Fütterungsverbot den Tod von Wildtieren letztlich billigend in Kauf nimmt. Zudem lässt sich ein solches Fütterungsverbot nicht mit den Vorgaben des Tierschutzes in Übereinstimmung bringen. Denn der Gesetzgeber nimmt durch das Verbot der Fütterung nicht nur den Tod von Schalenwild sehenden Auges in Kauf, sondern verstößt mit dem Fütterungsverbot zudem gegen das von ihm im Gesetz selbstgesetzte Ziel, die Belange des Tierschutzes aus der besonderen Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf in allen Bereichen der Jagd zu berücksichtigen. Vielleicht sollten die Landesgesetzgeber nochmals in das Sächsische Jagdgesetz vom 1. Juli 1925 schauen, in dem auf die Notwendigkeit einer Winterfütterung sowie insbesondere darauf verwiesen wurde, dass es sich bei der Winterfütterung um ein ungeschriebenes Gesetz des weidgerechten Jägers handelt.

4. Das Verbot von Totfangfallen

Des Weiteren begegnet auch das in einigen Landesjagdgesetzen zwischenzeitlich verankerte Verbot, Totfangfallen zu verwenden, mit Blick auf die Eigentumsgarantie grundlegenden Bedenken. Davon abgesehen, dass die Jagd mit Totfangfallen eine überkommene, letztlich auch vom kulturellen Herkommen der Jagd umschlossene Art der Jagdausübung darstellt, ist ein hinreichender Grund, diese Art der Jagdausübung zu verbieten, nicht zu erkennen. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber bei einem solchen Verbot eine Abwägung mit den Eigentumsinteressen des Inhabers des Jagdrechts vorgenommen hat. Dies gilt nicht zuletzt im Hinblick darauf, dass dem Inhaber des Jagdrechts mit dem Verbot ein wichtiges Instrument aus der Hand geschlagen wird, Prädatoren, wie namentlich Fuchs und Marder, wirksam zu kontrollieren und deren Bestand in vertretbaren Grenzen zu halten, nicht zuletzt auch, um deren Beutetiere zu schonen.

Man darf sich dann jedenfalls nicht wundern, wenn es immer weniger Hasen und Bodenbrüter gibt.

Namentlich aus der Sicht des Tierschutzes spricht jedenfalls nichts dagegen, ein Tier mit Hilfe von Totfangfallen zu erlegen, sofern sichergestellt ist, dass diese wirksam sind und dem Tier keine vermeidbaren Schmerzen zufügen. Ist dies sichergestellt, stellt diese Art der Jagdausübung eine grundrechtlich geschützte, aus dem Eigentumsrecht fließende Freiheitsbetätigung dar, für deren Verbot es einen sachgerechten Grund nicht gibt. Insbesondere wird mit einer Totfangfalle, die ein sofortiges Töten gewährleistet, auch der Vorgabe § 1 S. 2 TierSchG Rechnung getragen, wonach dem Tier unnötige Schmerzen zu ersparen sind.

5. Das Erlegen von wildernden Hunden

Des Weiteren ermöglichen verschiedene Jagdgesetze das Töten von Hunden, die erkennbar Wildtieren nachstellen und diese gefährden, nur unter besonderen Voraussetzungen, insbesondere nur nach Vorliegen einer schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Und auch diese Ausgestaltung stellt eine unverhältnismäßige Einschränkung des jagdlichen Eigentums dar, letztlich auch eine Umkehrung des den Gesetzgeber bindenden Ziels, die Belange des Tierschutzes aus der besonderen Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf in allen Bereichen der Jagd und des Wildtiermanagements zu berücksichtigen. Denn der Wildschutz wird mit dieser Regelung faktisch abgeschafft.

Wird ein Wildtier von einem Hund gehetzt und damit gefährdet, so nimmt das Gesetz dem Inhaber des Jagdrechts die Möglichkeit, den Hund als letztes Mittel sofort zu erlegen. Er muss das – ggf. erfolgreiche – Hetzen des Hundes vielmehr tatenlos hinnehmen, da eine schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde im Regelfall nicht zu erhalten sein wird. Und dies macht besonders anschaulich deutlich, dass das Gesetz durch ein gerütteltes Maß an Realitätsferne geprägt ist; denn es wird im Regelfall einem Jäger nicht möglich sein, einen wildernden Hund, gewissermaßen als milderes Mittel einzufangen, wie es das Gesetz in Baden-Württemberg ausdrücklich vorsieht.

6. Das Verbot bleihaltiger Munition

Ein weiterer wichtiger Kritikpunkt ist schließlich das Verbot, Schalenwild mit Munition, deren Inhaltsstoffe bei Verzehr des Wildbrets eine nachgewiesene

gesundheitsschädigende Wirkung haben können, zu erlegen. Gemeint ist damit natürlich das Verbot bleihaltiger Munition, das in einigen Landesjagdgesetzen nunmehr enthalten ist.

Bedenklich erscheint insoweit schon, dass sich dieses sachliche Verbot an Individuen richtet, diese aber schlechterdings nicht in der Lage sind, zu überprüfen, ob von ihnen verwendete Munition „eine nachgewiesene gesundheitsschädliche Wirkung haben kann". Damit wird dem Erleger von Wild letztlich eine durch ihn nicht erfüllbare Pflicht auferlegt; ihm wird etwas rechtlich und insbesondere tatsächlich Unmögliches abverlangt.

Vor allem aber treffen die Landesgesetzgeber damit der Sache nach eine Regelung, die der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 GG unterliegt. Denn von der Gesetzgebungskompetenz für das Waffenrecht sind auch munitionsrechtliche Regelungen erfasst. Auch wenn nun die vom Gesetzgeber gewählte Formulierung vordergründig den Anschein vermittelt, dass der Ansatzpunkt des sachlichen Verbots ein lebensmittelrechtlicher ist, so handelt es sich doch der Sache nach eindeutig um eine die Verwendung bestimmter Munition untersagende Bestimmung, die indes einer Regelung durch den Landesgesetzgeber gar nicht zugänglich ist.

Doch erscheint von diesen kompetentiellen Aspekten abgesehen das Verbot bleihaltiger Munition auch aus sachlichen Gründen nicht überzeugend. Denn die Tötungswirkung – und auf die kommt es beim Schuss ja vorrangig an – ist bei bleifreier Munition nach überwiegender Auffassung nicht dieselbe wie bei bleihaltiger Munition. Zudem sind bei bleifreier Munition im Regelfall keine oder kaum Anschusszeichen zu finden und werden vielfach langwierige Nachsuchen erforderlich, die wiederum das Leiden angeschossener Tiere verlängern, so dass das Gebot bleifreier Munition letztlich auch mit dem Tierschutz in Konflikt gerät.

Skandinavien ist hier schon klüger und hat aus Fehlern gelernt. Denn das vor einigen Jahren dort verfügte Verbot bleihaltiger Munition wurde zwischenzeitlich wieder aufgehoben, so dass die Jäger dort zwischenzeitlich wieder mit bleihaltiger Munition schießen dürfen, und dies aus guten, nämlich sachlichen, nicht ideologisch verblendeten Gründen.

7. Der Befriedungsanspruch aus ethischen Gründen

Ein letzter Punkt ist das zwischenzeitlich auch in § 6a BJagdG dem Grundeigentümer eingeräumte Recht, der Ausübung der Jagd auf ihrem Grund und Boden aus

ethischen Gründen zu widersprechen. Auch wenn mit diesem Widerspruchsrecht die Schwierigkeit verbunden ist, dass die Jäger zukünftig zum Teil um befriedete Inseln herumjagen müssen, womit letztlich auch das bewährte deutsche Reviersystem jedenfalls zum Teil in Frage gestellt wird, so konnte und kann der Gesetzgeber in dieser Frage freilich nicht anders handeln, ist er zu der Einräumung eines solchen Befriedungsanspruchs doch durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verpflichtet.

Doch was durchaus in der Diskussion ist – in Schleswig-Holstein gibt es hierzu einen Regierungsentwurf – ist die Idee, neben natürlichen auch juristischen Personen, beispielsweise einer GmbH, das Recht einzuräumen, der Jagdausübung aus ethischen Gründen widersprechen zu können.

Und dies ist eindeutig zu viel des Guten. Denn die Ethik, die nach überkommener Auffassung ein sittliches Verständnis umschließt, befasst sich mit der Moral. Sie hat das sittliche Verhalten des Menschen zum Gegenstand. Die Ethik ist damit eine höchstpersönliche Dimension, da sie moralische Maßstäbe für höchstpersönliches Verhalten aufstellt und darüber befindet, ob diese gut oder schlecht sind. Und vor diesem Hintergrund wird auch deutlich, dass es geradezu sinnwidrig ist, einer juristischen Person, mithin einem juristischen Kunstgebilde, eine ethische und damit eine Dimension zusprechen zu wollen, die nur natürlichen Menschen innewohnen kann. Eine juristische Person kann ihr Verhalten zwar an bestimmten ethischen Leitlinien ausrichten, sie selbst kann aber keine ethischen Überzeugungen innehaben – ebensowenig wie sie Menschenwürde besitzen oder ein Gewissen haben kann.

Es bleibt daher nur zu hoffen, dass sich der Gesetzgeber im Freistaat nicht zu solchen widersinnigen Regelungen hinreißen lässt, die nicht nur jeglicher Dogmatik widersprechen, sondern auch allerlei dubiosen Glaubensgemeinschaften die Möglichkeit geben würden, Sperrgrundstücke zu erwerben und damit einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk unter Umständen den Todesstoß zu versetzen.

IV. SCHLIESSLICH: DER KUMULATIVE ASPEKT

Zum Schluss will ich aber noch auf eine ganz große Gefahr hinweisen, die diesen ganzen Reformdiskussionen innewohnt. Und das ist die Kumulation von Eigentumsbelastungen, die der Jagd aufgegeben werden; denn der Summeneffekt

dieser sämtlichen Belastungen, Verpflichtungen und Gemeinwohlbindungen des Jagdrechts und des Jagdausübungsrechts, mit denen sich die Jäger mittlerweile konfrontiert sehen, dünnt die Eigentumsgarantie in ganz erheblichem Maße aus.

Denn auch wenn einzelne Belastungen des Eigentums für sich genommen verfassungsrechtlich noch zulässig sind, so ist doch nicht zu verkennen, dass die Vielzahl der Eigentumsbelastungen in ihrer Gesamtheit durchaus dazu führen können, dass dem Jäger am Ende nichts mehr an jagdlichem Eigentum übrig bleibt, was diesen Namen noch verdient. Bleiben als Folge einer solchen Vielzahl von die Jagd einschränkenden Regelungen nurmehr Lasten statt Rechte übrig – und werden die Jagdzeiten so verkürzt, dass von einer grundrechtlich geschützten Freiheitsbetätigung kaum mehr die Rede sein kann –, so ist die Frage schon berechtigt, ob damit nicht eine Belastungsgrenze erreicht wird, die der Sache nach einer Aushöhlung des Jagdrechts gleichkommt.

V. SCHLUSS

Dass es in Thüringen nicht ganz so weit kommt, liegt zumindest auch an der Jägerschaft im Freistaat. Im Rahmen der anstehenden Reformdiskussion müssen daher die Thüringer Jägerinnen und Jäger ihre Interessen kraftvoll und gegebenenfalls auch lautstark vertreten, um den Gesetzgeber von allzu praxisfremden, bürokratischen und die Jagd mehr und mehr aushöhlenden Regelungen abzuhalten. Hierzu wünsche ich den Thüringer Jägerinnen und Jägern viel Erfolg.

HERAUSFORDERUNGEN IN DER JAGD UND IM WILDTIER-MANAGEMENT

Prof.i.R. DI Dr. Friedrich Reimoser[1]***,*** *Universität Wien*

Wildtiere und Wildlebensräume werden von vielen Landnutzern beeinflusst. Nachhaltige Jagd als Teil eines umfassenden Wildtiermanagements ist nur dann möglich, wenn eine Abstimmung der Jäger mit den Lebensraumgestaltern erfolgt, vor allem mit den Grundeigentümern, den Land- und Forstwirten, dem Management von Freizeitaktivitäten und mit dem Naturschutz. Die vielfältigen Aufgaben in der Kulturlandschaft, wie Erhaltung von Biodiversität mit gesunden Wildbeständen und Vermeidung von Schäden, kann der Jäger alleine nicht gewährleisten - er braucht Partner. Ein integral abgestimmtes Wildtiermanagement erfordert von den Jägerinnen und Jägern je nach Ort und Zeit sehr unterschiedliche Maßnahmen, je nachdem, welche Ziele erreicht werden sollen. Dies verlangt eine hohe Flexibilität der Jagdausübungsberechtigten, die so mancher liebgewonnenen Tradition widersprechen kann. Beispiele für flexibles, zielbezogenes Handeln aus dem In- und Ausland werden bei dieser Jägertagung von erfahrenen Referenten zur Diskussion gestellt, als Impulse für eine zukunftsfähige Jagd in Österreich. Im vorliegenden Beitrag erfolgt eine Einführung zum Tagungsthema. Dabei steht der Umgang mit den Schalenwildarten im Vordergrund.

Zur Klarstellung der hier verwendeten Begriffe: „Jagd“ - als Teil des Wildtiermanagements - bezieht sich auf das Handeln des Jägers (Jagdpächter, Abschussnehmer, Berufsjäger, Grundeigentümer als Jäger in seiner Eigenjagd). „Wildtiermanagement“ (einschließlich der Gestaltung der Wildlebensräume) bezieht sich auf das Handeln aller Menschen, die auf Wildtiere Einfluss nehmen, auch wenn dieser Einfluss teilweise (noch) unbewusst erfolgt.

1 Univ. f. Bodenkultur Wien, Georg-Mendel-Straße 33, 1180 WIEN und Veterinärmedizinische Univ. Wien, Savoyenstraße 1, 1160 WIEN, Österreich

I. AUSGANGSLAGE

Rechtlich sind lebende Wildtiere in Österreich „herrenlos“ (res nullius), also niemandes Eigentum; man kann sie als „Gemeinschaftswert“ bezeichnen. Mit dem Jagdrecht haben primär der Grundeigentümer und in weiterer Folge der jagdausübungsberechtigte Jäger lediglich das Recht zur Wildhege und zur Aneignung des jagdbaren Wildes, wenn es sich in ihrem Gebiet aufhält. Erst wenn der Jäger sich das Wild angeeignet hat, z.B. durch Abschuss oder Fang, gehört es ihm. Frei lebendes Wild ist also herrenlos, aber viele Interessengruppen sind an den Wildtieren interessiert und wollen über sie bestimmen. In der Kulturlandschaft werden Wildtiere sehr unterschiedlich gesehen, als Naturerbe (Schutzobjekt, Erlebniswert), als Konkurrent (Schädling v.a. in der Land- und Forstwirtschaft), als Landschaftsgestalter (Nützling v.a. in manchen Schutzgebieten), als Jagdbeute, als Nahrungsmittel, als Krankheitsüberträger, etc. Daraus ergeben sich Spannungsfelder, Schuldzuweisungen und Wünsche der Interessengruppen an die Wissenschaft und Politik. Gleichzeitig bestehen auch Forderungen wie „Wildtiere sollen wild und unabhängig bleiben und deshalb sich selbst überlassen werden“, manche Arten zwar mit der Möglichkeit einer Entnahme, aber sonst völlig ohne steuernde Eingriffe durch den Menschen (so wie dies in den Urzeiten der Jagd der Fall war). Dies ist heute wohl eine Illusion, wenn man Wildtiere „in freier Wildbahn“ (ohne Gatter) auf Dauer möglichst schadensfrei in die Kulturlandschaft integrieren und die Biodiversität (Lebensräume, Arten, Gene) erhalten will.

Janosch Arnold, der Referent für Europäische Großsäuger beim WWF Deutschland wies auf die Knackpunkte der Problematik im Umgang mit Wildtieren beim Rotwildsymposium der Deutschen Wildtier-Stiftung im Herbst vorigen Jahres treffend hin:

- Wildtiere werden politisch und gesellschaftlich instrumentalisiert
- Eine behördliche, „neutrale“ Instanz für Wildarten ist nicht vorhanden
- Wildtiere sind eine gesamtgesellschaftliche Angelegenheit
- Wildtiere gibt es nicht zum Nulltarif
- Es fehlen eine lösungsorientierte Diskussion und ein sachlicher Umgang; die Bevölkerung muss mitgenommen werden
- Zur besseren Verteilung der Lasten braucht es vor allem (i) geeignete Strukturen, (ii) finanziellen Spielraum und (iii) Eigenverantwortung der Akteure

Vor allem in Österreich und Deutschland wurde die Notwendigkeit eines umfassenden Wildtiermanagements für jagdbare Wildarten zu lange ignoriert, es wurde als unnötig erachtet und auf die Jagd reduziert. Die Verantwortung für das Management dieser Wildarten lediglich dem Sektor Jagd zu überlassen, ist ein Fehler, ein politisches Versäumnis. Die Möglichkeiten der Jäger reichen bei Weitem nicht mehr aus, den vielseitigen und zunehmenden Anforderungen eines zeitgemäßen Wildtiermanagement gerecht zu werden, wenn große Wildtiere möglichst konfliktfrei in unserer Kulturlandschaft erhalten werden sollen. Dies zeigen die aktuellen Probleme immer deutlicher.

Viel mehr für eine integrale Planung in der Hand hätten die Grundeigentümer über ihre primäre Zuständigkeit für Jagd, Land- und Forstwirtschaft und ihren Einfluss z.B. auf Naturschutz, Verkehrsinfrastruktur und Landschaftsverbauung (nicht jedoch auf viele Freizeit- und Erholungsaktivitäten). Wenn allerdings bei kleinflächigen Besitzstrukturen für großräumig lebende Arten keine ausreichende Abstimmung der Ziele im Wildraum erfolgt, dann ist auch durch die Grundeigentümer kein effizientes Wildtiermanagement möglich. Nicht umsonst ist in anderen Ländern ein öffentlicher Fisch- und Wildtier-Service ganz normal und unverzichtbar. Der mögliche Mehrwert durch eine zweckmäßige Kooperation der Landnutzer wird zu wenig genutzt (Gemeinsames vor Trennendes stellen). Solange aber dafür bei manchen Beteiligten kein Wille besteht - aus welchen Gründen auch immer - besteht wenig Chance für eine positive Änderung. Aufgrund der immer heftigeren gegenseitigen Schuldzuweisungen der an den Problemen beteiligten Akteure, ist die Jagd in mehreren europäischen Ländern nun zunehmend ein Thema der Politik geworden.

II. ZIELE

Einigkeit zu Fragen des Umganges mit Wildtieren besteht zwar zur sehr grundsätzlichen Frage „Wildtiere - ja oder nein?“, die in unserer Gesellschaft in der Regel eindeutig mit ja beantwortet wird. Aber auf die Frage, welche Arten wo leben dürfen oder sollen - man denke z.B. an Rotwild oder Großraubwild - nehmen die gegensätzlichen Meinungen rasch zu. Noch uneiniger wird die Sichtweise, wenn es darum geht, wie viel Wild welcher Arten wo und unter welchen Bedingungen vorkommen soll oder darf. Sucht man den erforderlichen ganzheitlichen Blickwinkel beim Umgang mit Wildtieren (integrales Wildtiermanagement), dann findet

man in manchen Gesetzen zwar bereits allgemeine Ziele in diese Richtung, denen aber in der Praxis bisher kaum Rechnung getragen wurde. So zum Beispiel im Salzburger Jagdgesetz 1993 unter § 1 (Zielsetzung und allgemeine Verpflichtung), wörtlich: „(1) Dieses Gesetz dient der Erhaltung der heimischen Wildarten unter artgerechten Lebensraumbedingungen, der Erhaltung und Verbesserung der Wildlebensräume, der Vermeidung untragbarer Wildschäden an der Vegetation, dem Schutz und der Hege der bedrohten Wildarten sowie der Gewährleistung einer nachhaltigen Nutzung des Wildes durch die Jagd unter Berücksichtigung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes.

(2) Diese Ziele sind von jedem nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu beachten.

(3) Die Jagd ist ein Teil der Land- und Forstwirtschaft. Zur Jagd zählt auch die Falknerei."

Im Absatz 2 dieses Paragraphen wird von allen die Beachtung dieser Ziele gefordert. Dazu gehören ausdrücklich auch die Erhaltung, ja sogar Verbesserung der Wildlebensräume, die Vermeidung untragbarer Wildschäden sowie die Gewährleistung einer nachhaltigen Nutzung des Wildes durch die Jagd. Und wer von den Allen ist sich dieser Aufgaben überhaupt bewusst? Am ehesten wohl der Jäger, seltener die Grundeigentümer, die Land- und Forstwirte, und meist gar nicht die Freizeitaktivisten und Erholungsuchenden. Was vor allem fehlt, ist, wie oben erwähnt, die nötige Struktur für die sachliche Vermittlung der wildökologischen Zusammenhänge an die Landschaftsnutzer (Sektor übergreifend) und eine Gesamtschau bei der Planung des Landmanagements im Zusammenhang mit Wildtieren.

Sieht man als die drei Hauptaufgaben des Wildtier- Managements den Wildtierschutz (Lebensraumsicherung, Korridore, Wiedereinbürgerung, etc.), die Ermöglichung einer nachhaltigen Wildtiernutzung sowie die Wildschadensvermeidung

(in Land- und Forstwirtschaft, am Menschen, etc.), so betreffen diese stets gleichzeitig die Wildtiere, deren Lebensräume und die darin agierenden Menschen. Aus den unterschiedlichen Zielen und Interessen der Menschen, oft am selben Ort und zur selben Zeit (Mehrfachnutzung der Landschaft), ergeben sich die bekannten Probleme mit Wildtieren („Human-Wildlife Conflicts").

III. PROBLEME UND URSACHEN

Die Hauptprobleme mit Wildtieren in der Kulturlandschaft lassen sich zusammenfassen in (1) Habitatverluste und Habitatveränderungen für Wildtierpopulationen (Auswirkungen des Menschen in Wildlebensräumen), (2) Schäden durch Wildtiere an der Vegetation (Verbiss, Fegen, Schälen, Wühlen), (3) Schäden durch Wildtiere an Haustieren und (4) Schäden unmittelbar am Menschen.

Die Hauptursachen für die Habitatverluste und -veränderungen sind die Zersplitterung und Beunruhigung des Lebensraumes (Landschaftverbauung, Verkehr, Tourismus, Jagd) und die unzureichenden gesetzlichen Grundlagen für den Habitatschutz. Für die Wildschäden an der Waldvegetation sind es die Abdrängung des Schalenwildes in den Wald, wildschadenanfällige Wälder, jagdliche Überhege und der Mangel an objektiver Wildschadenbeurteilung (dadurch Konflikte vorprogrammiert). Für die Schäden an Haustieren und direkt am Menschen sind es Krankheitsübertragung (v.a. bei hohen Wildkonzentrationen) und der Verlust schadensmindernder Weidetraditionen (Hirten, Hunde, etc.).

Die Problemursachen sind vielfältig, stets gehen sie vom Menschen aus. Jene Wildarten, die jeweils durch die Summe der Aktivitäten der Menschen Vorteile haben („Kulturfolger"), neigen zu starker Vermehrung (oft auch zu Lasten bestimmter Tier- und Pflanzenarten) und müssen in ihrer Zahl und Verteilung reguliert werden. Dazu gehören auch Rot-, Reh- und Schwarzwild. Andererseits gilt es den „Kulturflüchtern", die mit unserer Kulturlandschaft weniger gut zurechtkommen, zu helfen, vor allem durch die Erhaltung ihrer Lebensräume.

Aber auch die „Kulturfolger" brauchen entsprechende Lebensräume, in denen sie nicht sofort zum „Schädling" werden. Dieser Aspekt wird meist zu wenig beachtet. So haben zum Beispiel die Jäger Einfluss auf die Lebensraumqualität durch die Art der Bejagung (mehr oder weniger Beunruhigung des Wildes) und Intensität der Wildentnahme (Abschuss, Fang, „Hege mit der Büchse") sowie über Hegemaßnahmen wie Biotopverbesserungen und Fütterung.

Land- und Forstwirte haben durch die Wahl ihrer Maßnahmen Einfluss auf die Lebensraumqualität der verschiedenen Wildarten sowie auf die Wildschadenanfälligkeit ihrer Flächen und die Bejagbarkeit des Wildes. Leo Obermair wird in seinem Tagungsbeitrag die Anfälligkeit des Waldes gegen Wildschäden und den oft stark unterschätzten Einfluss der waldbaulichen Maßnahmen auf das Schadensrisiko beleuchten.

Freizeitaktivisten und Erholungssuchende haben vor allem Einfluss auf die Verteilung und Bejagbarkeit des Wildes, damit indirekt ebenfalls auf die Entstehung von Wildschäden. Ähnliches gilt für Verkehrsinfrastruktur, Siedlungsbau, etc. (Abbildung 1).

IV. JAGD UND WILDMANAGEMENT

Innerhalb des von vielen Seiten beeinflussbaren Wildtiermanagements (Abbildung 1) wird der Jagd wahrscheinlich auch in Zukunft eine sehr wesentliche Rolle zukommen, allerdings eingebettet in einen größeren gesellschaftlichen Kontext, der von den Jägern mehr Flexibilität erfordert. Man denke zum Beispiel an eine landesweite wildökologische Raumplanung mit Bereichen unterschiedlicher Zielsetzung (Kern-, Rand-, Freizone, Korridor; Schutzwald und Nicht- Schutzwald, Schwerpunktbejagung und Ruhezonen, usw.).

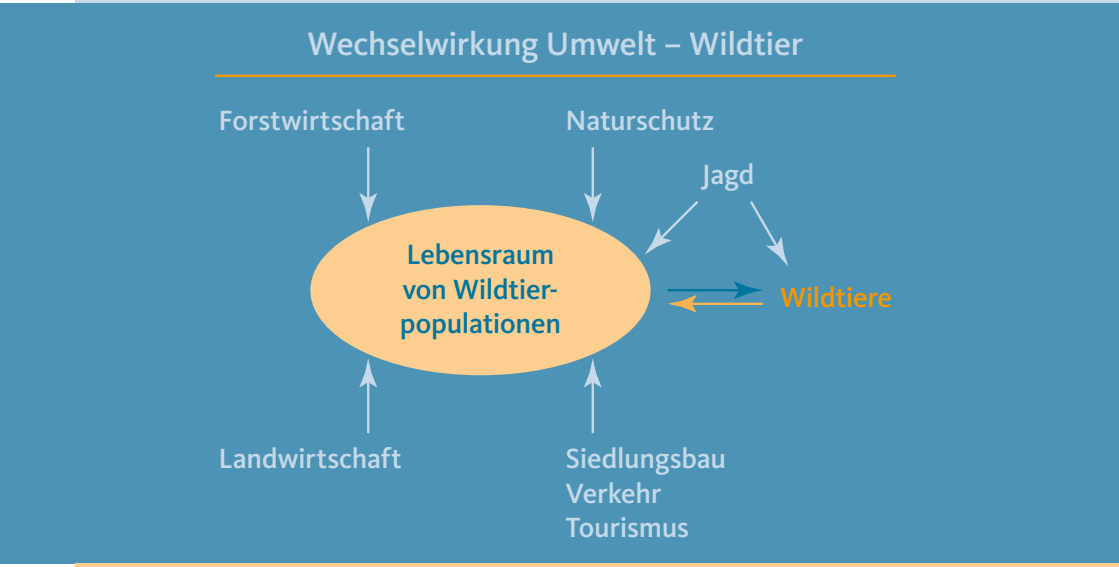

Abbildung 01: Die Lebensbedingungen des Wildes werden durch den Menschen vielseitig verändert. Diese Veränderungen beeinflussen oft entscheidend Funktion, Entwicklung und Verhalten der Wildtiere und damit auch die Rückwirkungen des Wildes auf seinen Lebensraum - es besteht eine "Wechselwirkung" zwischen Wildtieren und deren Lebensraum (Doppelpfeil). Diese wird vom Menschen immer wieder - meist unbewusst - verändert, wodurch Probleme entstehen können.

Je nach örtlicher Zielsetzung und Wildart ergeben sich verschiedene Prioritäten auch für das jagdliche Handeln. Dies wird auch in einem neuen, zielabhängigen Verständnis der „Weidgerechtigkeit“ zum Ausdruck kommen müssen, in der die erforderliche Bandbreite des jagdlichen Handelns Platz findet. Was für einen Ort oder für eine bestimmte Zeit richtig ist, kann anderenorts oder zu einer anderen Zeit falsch sein, beispielsweise Aufhege oder Wildstandreduzierung, Fütterung oder nicht, mehr oder weniger Jagddruck (Wildverteilung), mehr oder weniger jagdliche Selbstbeschränkung, etc..

V. MASSNAHMENSCHEMA

Versucht man die wichtigsten Einwirkungsmöglichkeiten für ein integrales Wildtiermanagement in ein einfaches Maßnahmenschema zu bringen, ergibt sich als „Checkliste“ folgende Grobgliederung (Reimoser et al. 2006):

a) Jagdliche Maßnahmen

- Abschussplanung und Wildbejagung: Arealabgrenzung, Abschusshöhe, Jagdtechnik, Jahreszeitliche Abschussverteilung (Intervalljagd etc.), Räuml. Abschussverteilung (Schwerpunktbejagung etc.)
- Wildfütterung, Wintergatter
- Jagdliche Biotopverbesserung (Wildwiesen, Wildäcker, Verbissflächen)
- Einteilung der Jagdreviere (Grenzziehung, Personalzuteilung etc.)

b) Regelung von Tourismus und Freizeitaktivitäten

- Habitatschutzgebiete, Ruhezonen, Verhaltensregeln

c) Landwirtschaftliche Maßnahmen

- Regulierung der Waldweide
- Deckungsmöglichkeiten am Feld (z.B. Feldraine)

d) Forstliche Maßnahmen

- Waldbauliche Betriebsform (mit oder ohne Kahlschlag; Aufforstung oder Naturverjüngung): Ernteverfahren, Verjüngungstechnik, Verjüngungszeitraum etc.
- Baumartenwahl (Baumartenmischung)
- Waldpflege (Jungwuchspflege, Dickungspflege, Durchforstung): Technik, Intensität
- Walderschließung (Forstwege, Rückegassen)

- Objektive waldbauliche Erfolgskontrolle (Wildschaden-Kontrollsystem, Kontrollzäune etc.)
- Technische Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden: Einzelbaumschutz (Spritz- und Streichmittel; Monosäulen, Drahthosen etc.); Flächenschutz (Massivzaun, Elektrozaun, geruchliche und akustische Vertreibungsmittel)

e) Maßnahmenkoordination, integrale Raumplanung

- Besonders wichtig sind die räumliche und zeitliche Abstimmung der unter a) bis d) erwähnten Maßnahmenbereiche
- Integrale (Sektor übergreifende) wildökologische Raumplanung als Instrument zur großräumigen und nachhaltigen Lösung des Mensch-Wildtier-Umwelt-Konfliktes in der Kulturlandschaft

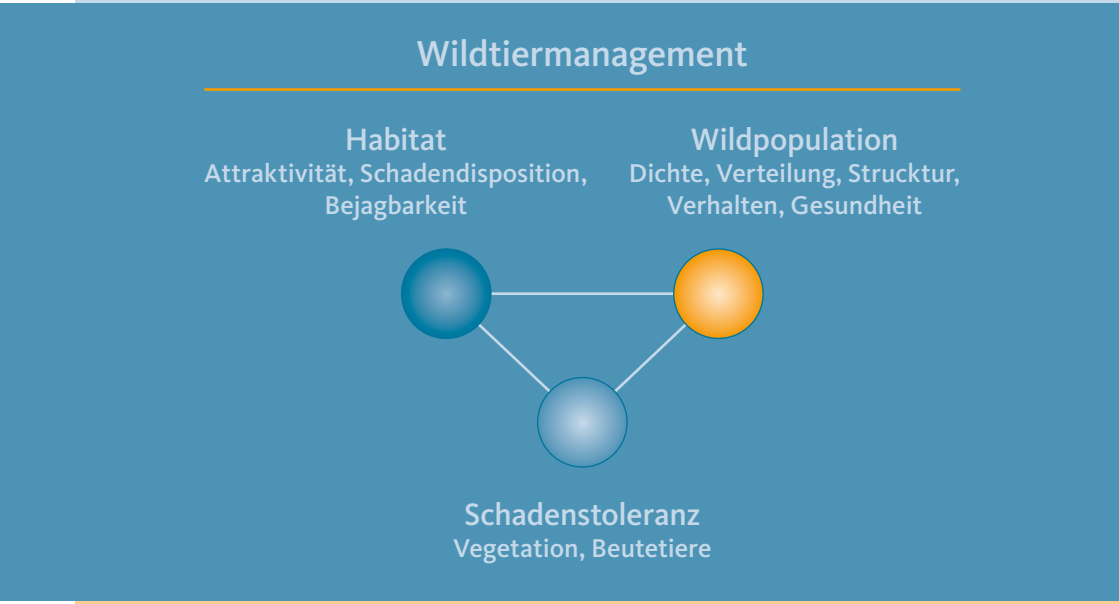

Abbildung 02: Die gesellschaftliche Dimension, in der sich Wildtiermanagement abspielt, beinhaltet drei Hauptkomponenten, die stark miteinander verknüpft sind: Lebensraum (Habitat), Wildtierpopulation und Schadenstoleranz. Diese steuern die Erhaltung und Nutzung von Wildtieren in der Kulturlandschaft. Zwischen diesen drei „Stellschrauben" sollte ein harmonisches Gleichgewicht hergestellt werden. Wenn eine davon verändert wird, reagieren automatisch die anderen und müssen entsprechend nachgestellt werden, wenn Probleme vermieden werden sollen.

Auch Schutzgebiete sind bei einer großräumigen Maßnahmenabstimmung entsprechend zu berücksichtigen. So wird der Mensch zum Beispiel in Nationalparken und Wildnisgebieten (IUCN-Kategorien I und II) durch den Verzicht auf konsumtive Nutzung vom Gestalter zum Beobachter. Oft sind Schutzgebiete aber Wild-Quellgebiete für die Umgebung. In Nationalparks sind meist höhere Schalenwilddichten tragbarer als außerhalb. Dadurch kann einerseits ein höherer Jagdwert in angrenzenden Jagden entstehen. Andererseits steigt aber auch die Gefahr der Entstehung von Wildschäden in der Umgebung der Schutzgebiete, v.a. in der Land- und Forstwirtschaft. Zusammengefasst kann beim Wildtiermanagement im Wesentlichen an drei Schrauben gedreht werden, die das System bei ganzheitlicher Sicht durch entsprechende Abstimmung in Balance halten können, um Probleme zu minimieren (Abbildung 2). Auf die Wildtierpopulationen hat vor allem der Jäger unmittelbaren Zugriff, auf die Widtierhabitate (Attraktivität für das Wild, Wildschadenanfälligkeit der Pflanzen, Bejagbarkeit des Wildes für den Jäger) haben alle Personen direkt oder indirekt Einfluss, die sich darin aufhalten oder diese Räume bewirtschaften, über die Toleranz gegenüber Wildeinflüssen (Schadenstoleranz) bestimmen vor allem die Grundeigentümer und die zuständigen Behörden. Wildtiermanagement spielt sich in den vier Bereichen Ökologie, Ökonomie, Sozio-Kultur und Politik/Administration ab und es benötigt entsprechende Strukturen, in denen diese Bereiche aufeinander abgestimmt werden können (Abbildung 3).

VI. VON DER JAGD ZUM „INTEGRALEN NACHHALTIGEN WILDTIERMANAGEMENT“ (INW)

Nicht jede Form der Jagd ist nachhaltig. Zukunftsfähig ist die Jagd nur dann, wenn sie nachhaltig ausgeübt wird. Ob die Ausübung der Jagd nachhaltig, also auf Dauer möglich ist, hängt aber nicht nur vom Tun der Jäger ab. Wenn es um eine nachhaltige Nutzung der Kulturlandschaft zur Erhaltung der Biodiversität geht, müssen alle Landnutzer, die auf Wildtiere und deren Lebensräume Einfluss nehmen, mit in die Verantwortung genommen werden. Prinzipien, Kriterien und Indikatoren zur Selbstbeurteilung für ein integratives nachhaltiges Wildtiermanagement richten sich somit nicht nur an den Jäger, sondern auch an andere Landnutzer wie die Land- und Forstwirtschaft und das Management von Erholungs- und Freizeitaktivitäten. Diese können Wildtiere, deren Lebensräume und die

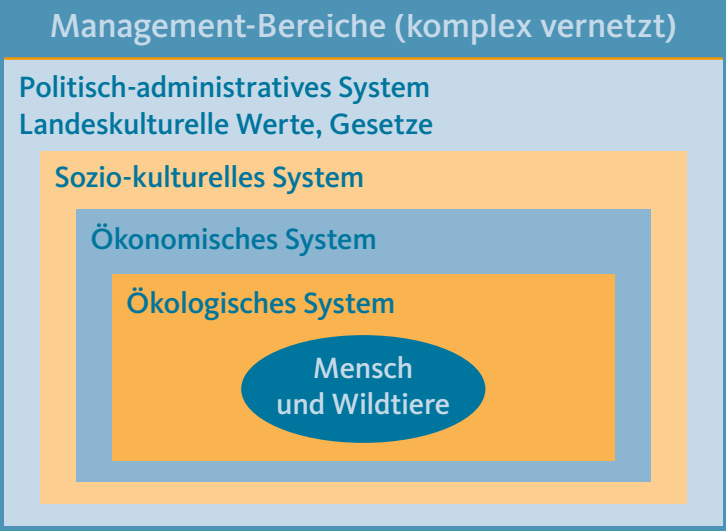

Abbildung 03: Wildtiermanagement umfasst die vier Bereiche Ökologie, Ökonomie, Sozio-Kultur und Politik/Administration und benötigt entsprechende Strukturen, in denen diese Bereiche aufeinander abgestimmt werden können.

Ausübung der Jagd maßgeblich beeinflussen, auch wenn dies unbewusst erfolgt. Dies zu berücksichtigen war eine wichtige Forderung bei der internationalen Zukunftskonferenz über Kriterien und Indikatoren einer nachhaltigen Jagd, die im November 2011 an der Universität für Bodenkultur in Wien stattfand. Ab dem Jahr 2012 setzte sich dann auch der österreichische Forst- & Jagd-Dialog (Mariazeller Erklärung, 2012) für INW ein. Ziel ist die Förderung des integrativen Denkens und Handelns für effiziente, gemeinsame Wald-Wild-Problemlösungen in der Praxis.

VII. BEWERTUNG DER NACHHALTIGKEIT

In Zusammenarbeit mit der IUCN (Weltnaturschutzorganisation) wurden in Österreich Initiativen zur Ausarbeitung von konkreten Prinzipien, Kriterien und Indikatoren zur Bewertung der Nachhaltigkeit der Jagd gesetzt. Jeder Jäger kann nun selbst sein eigenes jagdliches Handeln durch ein Punktesystem auf Nachhaltigkeit überprüfen (Forstner et al. 2006). Dabei müssen nach internationaler Überein-

kunft stets alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit gleichermaßen berücksichtigt werden: die ökologische, die ökonomische und die soziokulturelle Dimension. Zusätzlich wurde auf der Homepage des Österreichischen Umweltbundesamts die Möglichkeit einer interaktiven Selbstbewertung der jagdlichen Nachhaltigkeit eingerichtet, die von jedem kostenlos und anonym genutzt werden kann (http://www5.umweltbundesamt.at/jagd_fragebogen/v0202/cgi-bin/formular.pl); eine automatische Ergebnisauswertung ist inkludiert. Ob nachhaltige Jagd möglich ist, hängt aber - wie oben erwähnt - nicht nur vom Tun der Jäger ab. Deshalb erfolgte anschließend an das jagdliche Bewertungsset der nächste Entwicklungsschritt (gefördert von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften): Von der sektoralen Nachhaltigkeit („nachhaltige Jagd“) hin zur integrativen Nachhaltigkeit („nachhaltiges Wildtiermanagement“). Dafür wurden am Beispiel des Biosphärenparks Wienerwald in einem partizipativen Prozess mit Vertretern aller betroffenen Interessengruppen zusätzlich zur Jagd auch aufeinander abgestimmte Bewertungssets für Forstwirtschaft, Landwirtschaft sowie Freizeit- und Erholungsmanagement entwickelt (Prinzipien, Kriterien und Indikatoren mit Punktewertung), um deren Einfluss auf Wildtiere, Wildlebensräume und die Möglichkeit einer nachhaltigen Jagdausübung überprüfen zu können (Reimoser et al. 2008). Diese notwendige Erweiterung der Bewertungsmöglichkeit im Hinblick auf ein ganzheitlicheres und realitätsnäheres Denken und Handeln wurde v.a. mit folgenden Argumenten begründet:

- Die Nachhaltigkeit der Jagd wird oft durch Einflüsse anderer Landnutzungsansprüche begrenzt und umgekehrt.
- Nachhaltigkeitsbestrebungen eines Sektors können kontraproduktiv für andere Sektoren sein.
- Nachhaltigkeit kann nur erreicht werden, wenn sich alle Nutzergruppen im Wildlebensraum ihrer Einflüsse auf Wildtiere und Habitate bewusst sind und die Nachhaltigkeitsansprüche der jeweils anderen Gruppen berücksichtigen.
- Sektorale Zugänge allein sind insbesondere im Zusammenhang mit Wildtieren und deren Lebensräumen unzureichend.

Nachhaltigkeit auf regionaler und betrieblicher Ebene ist nur Sektor übergreifend möglich. Ein weiterer, zukünftiger Entwicklungsschritt zur Überwindung des lediglich sektoralen Nachhaltigkeits-Blickwinkels in Richtung Sektor übergreifen-

de „Gesamtnachhaltigkeit“ sollte die Hinzunahme der übrigen, bisher noch nicht ins Bewertungssystem einbezogenen Interessengruppen in eine operationale Nachhaltigkeitsbewertung sein (vgl. Abbildung 4).

Abbildung 04: Wechselwirkungen Jagd und Wildtier(-habitate) mit nicht-jagdlichen Landnutzungen; davon wurden für die Sektoren Forstwirtschaft, Landwirtschaft und Freizeitaktivitäten (Erholung, Tourismus) intersektoral abgestimmte Prinzipien, Kriterien, Indikatoren für ein integratives nachhaltiges Wildtiermanagement entwickelt (Reimoser et al. 2008).

VIII. POSITIVE IMPULSE

Einige Beispiele, die positive Impulse in den aktuellen Entwicklungen erkennen lassen:

Österreichischer Walddialog: Einige in diesem integrativen Sinne richtungsweisende, vorläufige Visionen und Ziele zum Thema „Wald-Wild" finden sich in den Grundlagen für Erarbeitung der Österreichischen Waldstrategie 2020 (Österr. Walddialog), zum Beispiel:

- „Wald-Wild-Frage" wird unter Beteiligung aller Akteure gelöst (ÖWAD-Brainstorming).
- Die Waldbesitzer betrachten das Wild als einen wichtigen Bestandteil des Ökosystems, das wesentlich zur Artenvielfalt und zum Reichtum unserer Wälder beiträgt. Voraussetzung für einen intakten Lebensraum ist ein verantwortungsvolles, den unterschiedlichen Gegebenheiten angepasstes Wildtiermanagement, das ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Wald und Wild verwirklicht. Lebensraumgestaltung ist für uns eine dynamische, kreative und verantwortungsvolle Aufgabe die viel Fingerspitzengefühl und ein ausreichendes „In der Natur lesen können" voraussetzt (Waldwirtschaftscharta Steiermark).
- Erhöhung der Stabilität und Reduzierung der Anfälligkeit des Waldökosystems gegenüber Schadorganismen; Erhöhung der Stabilität und Verringerung der Störanfälligkeit z.B. durch rechtzeitige Einleitung von Verjüngungsmaßnahmen (Österreichische Klimaanpassungsstrategie).
- Geringere Wildschadensbelastung zur Sicherung der Verjüngung und Erhaltung der Bestandsstabilität (Österreichische Klimaanpassungsstrategie).

Die beiden letztgenannten Ziele (Österreichische Klimaanpassungsstrategie) betonen zwar in einem Ziel einen ökologisch ganzheitlichen Denkansatz zur Risikominimierung gegenüber Schadeinflüssen, lassen aber im zweiten Ziel noch traditionell sektorale (einseitige) Denkmuster im Umgang mit Wildtieren erkennen. Selbstverständlich sollte die Risikominimierung auch gegenüber Wildschäden gelten, z.B. durch Maßnahmen des naturnahen Waldbaues, zusätzlich zu einer effektiven Wildstandsregulierung. Mariazeller Erklärung: Weitere Verschlechterungen der Wildlebensräume und weitere Beeinträchtigungen des Wildes und seiner

Lebensweise durch Dritte sind hintanzuhalten. Die Regulierung der Schalenwildbestände ist die vordringliche Aufgabe der nahen Zukunft. Deutsche Wildtier Stiftung: Auch beim Rotwildsymposium der Deutschen Wildtier Stiftung 2014 wurden die Einseitigkeit, Ungleichheit und Doppelmoral im Umgang mit Wildtieren und ihren Lebensräumen kritisch hinterfragt, um daraus Leitlinien für vernünftigere zukünftige Entwicklungen abzuleiten. Aber nicht nur die Jäger legen an ihr Verhalten gegenüber verschiedenen Wildtieren unterschiedliche Maßstäbe an, sondern auch alle anderen Interessengruppen und die Politik. Man verglich die jeweiligen Einstellungen z.B. gegenüber Wolf, Rothirsch, Feldhase, Wildschwein, Fuchs, Greifvögeln, Ratten, usw. Für eine umfassende Ethik im Umgang mit Wildtieren sei Jagdethik allein zu wenig. Hier sind alle Landnutzer aufgerufen, die den Lebensraum von Wildtieren und damit die Wildtiere beeinflussen. Wichtig sei zum Beispiel, dass es um in unserer immer vielseitiger und intensiver genutzten Kulturlandschaft selbstverständlich wird, mehr Rücksicht auf Wildtiere zu nehmen und für sensible Wildarten wie z.B. Rotwild und Raufußhühner auch Ruhezonen und Habitatschutzgebiete (zumindest für bestimme Jahreszeiten) auszuweisen, die von allen Landnutzern akzeptiert werden. Rotwildkonzeption Südschwarzwald: Eine interessante Konzeption eines integrativen Rotwild-Managements wurde im Südschwarzwald entwickelt (wird bei dieser Tagung von Rudi Suchant vorgestellt). Ähnlich wie bei der Wildökologischen Raumplanung in österreichischen Bundesländern und in manchen Kantonen der Schweiz werden Gebiete mit unterschiedlichen Maßnahmen-Prioritäten ausgewiesen. Man gründete die „Rotwild-AG“, in der Jäger, Landwirte, Privatwaldbesitzer aber auch Wildtierexperten und Tourismusvertreter nach gemeinsamen Lösungen suchen. Es entstand die sogenannte Rotwildkonzeption, in der sich alle freiwillig Regeln auferlegten („Freiwillige Selbstverpflichtung“). Die wichtigsten Handlungsfelder für die Umsetzung sind eine Reduktion des Rotwildbestands und die Erhöhung der Lebensraumkapazität. Dabei soll der erforderliche Reduktionsabschuss mit Maßnahmen zur gezielten Habitat und Äsungsverbesserung verbunden werden.

IX. PROBLEMATISCHE ENTWICKLUNGEN

Problematische Entwicklungen sind ebenfalls feststellbar. Wenn zum Beispiel der Gründer und Geschäftsführer von „upmove“, einem Verein für Moutainbiker und Tourenskigeher, beim Waldforum des Österreichischen Walddialogs im November 2014 unverblümt seine Ansicht bzw. Haltung vertritt: „Schutz des Grundeigentums ist zwar sehr wichtig - aber die Freiheit des Menschen ist wichtiger!“, so bedeutet dies in seinem Sinne: Mountainbiker dürfen dort fahren wo sie es für richtig halten. Der Verein will nach eigenen Worten das freie Wegerecht für Biker auf Forststraßen und Wanderwegen durch „zivilen Ungehorsam“ und verschiedene „medienwirksame Aktionen“ erzwingen. Solch eher naive Einstellungen mit anarchistischem Zug sind nicht zu Ende gedacht, finden aber viele Nachahmer. Wenn die uneingeschränkte Freiheit des Menschen nach dem Rechtsempfinden mancher Zeitgenossen oberste Priorität haben soll, dann würde sich jede Regel in unserem gesellschaftlichen Zusammenleben erübrigen. Aber je mehr Aktivitäten des Menschen es im selben Raum gibt, desto mehr Regeln und Rücksichtnahme werden wir wohl brauchen, um einigermaßen konfliktarm miteinander auskommen zu können und auch noch Platz für Wildtiere bleibt. Wenn Wildtiermanagement auf einer breiten Basis steht und gemeinsam vorgegangen wird, ergibt sich auch weniger Spielraum für den rücksichtslosen Naturegoismus („Die Natur gehört mir“), den wir von manchen Naturnutzern kennen und der immer öfter auch zur Naturzerstörung führt (Schmidt 2014).

X. RESÜMEE

Schutz und nachhaltige Nutzung der Wildtiere setzen den Schutz ihrer Lebensräume voraus - auch für Arten, die noch nicht auf „Roten Listen“ stehen, wie zum Beispiel Rotwild und Gams. Falls dies ein landeskulturelles Anliegen ist, dann ist integrales statt sektorales Vorgehen notwendig. Die Jagd braucht Partner! Das Erreichen und Halten einer konfliktarmen Balance „Wildtier-Umwelt-Landnutzung-Mensch“ ist mit anspruchsvoller Arbeit verbunden. Erforderlich ist ein umfassendes Wildtier-Management zur Unterstützung des Sektors Jagd, der seinerseits auf die anderen Sektoren Rücksicht nimmt. Dazu braucht es vor allem: (i) mehr „neutrale“ wildökologische Expertise (Zusammenschau der Sektoren,

Experten für den Umgang mit Wildtieren und Menschen), (ii) Strukturen für koordinierende Planung und Kontrolle (Mitverantwortung der Politik), (iii) Verteilung der Aufgaben mit Eigenverantwortung der Akteure, (iv) finanziellen Spielraum.

Der Grundeigentümer als primärer Jagdberechtigter und zuständig für mehrere Nutzungssektoren sollte mehr Verantwortung im Wildtiermanagement übernehmen und diese nicht allein dem Jäger übertragen. Für die fachliche Unterstützung wird es neben Förstern und Jägern auch mehr gut geschulte Wildökologen auf „neutralen" Positionen (und mit möglichst wenig ideologischer Vorbelastung) geben müssen, die die komplexen wildökologischen Zusammenhänge verstehen und nicht die Rolle der sektoralen Interessenvertreter übernehmen müssen.

Sachliche Kommunikation ist wichtig. Die schon lange bekannte Feststellung von Aldo Leopold „Der Umgang mit Wildtieren ist vergleichsweise einfach - schwierig ist der Umgang mit den beteiligten Menschen" gilt noch immer. Dazu kommt die ebenfalls zutreffende Aussage von Albert Einstein „Es ist leichter ein Atom zu zertrümmern als eine vorgefasste Meinung", die die vorgeschlagene Entwicklung schwierig (aber nicht hoffnungslos) erscheinen lässt.

XI. LITERATUR

(Downloads: www.wildlife.reimoser.info)

Forstner, M., Reimoser, F., Lexer, W., Heckl, F. & Hackl, J., 2006: Nachhaltigkeit der Jagd - Prinzipien, Kriterien und Indikatoren. Wien: Österreichischer Agrarverlag. 126 S.

Reimoser, F., Reimoser, S., Klansek, E., 2006: Wild-Lebensräume -Habitatqualität, Wildschadenanfälligkeit, Bejagbarkeit. Verlag Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände, Wien (ISBN 3-9501873-1-6), 136 S.

Reimoser, F., Lexer, W., Brandenburg, Ch., Zink, R., Heckl, F., Bartel, A., Ferner, B. & Muhar, A., 2008: Integriertes nachhaltiges Wildtiermanagement im Biosphärenpark Wienerwald - Prinzipien, Kriterien und Indikatoren für Jagd, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Freizeitund Erholungsmanagement. Wien: Österreichische Akademie der Wissenschaften. Kurzfassung + 4 Anhänge (4 PKI-Sets).

www.cdu-landtag.de